

WERKVERTRAG

ABGESCHLOSSEN ZWISCHEN

Herrn/Frau.....als Auftragnehmer(in)

und Herrn/Frau/Firma.....als Auftraggeber(in)

wie folgt:

Herstellung und Honorierung des Werks:

Herr/Frau.....im folgenden kurz

"Auftragnehmer" genannt) verpflichtet sich, in der Zeit von.....

bis.....an folgenden Tagen:.....

.....

von ca.....Uhr bis ca.....Uhr in.....mit der Musikkapelle

"....."¹

bestehend aus.....²

.....

.....

¹ Name der Musikkapelle

² Aufzählung von Art und Anzahl der Instrumente

durch Unterhaltungsmusik für die Unterhaltung der Gäste zu sorgen. Die Auswahl der vorzutragenden Musikstücke (der Nummern) bleibt dem eigenen Ermessen der Musikkapelle überlassen, wobei allerdings der Gesamtcharakter des Musikvortrages mit der Eigenart der Lokalität im Einklang stehen soll. Die Musiker erhalten keine Weisungen hinsichtlich bestimmter zu spielender Musikstücke, und sie sind auch sonst in der Gestaltung und Dauer ihrer Darbietungen - innerhalb des oben genannten Rahmens - frei.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gegenstand dieses Vertrages bildende Werk, nämlich die jeweiligen Unterhaltung der Gäste durch Musikvorträge, nach bestem Können sorgfältig auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die versprochene Leistung jederzeit und ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber völlig frei durch geeignete Dritte erbringen zu lassen.

Die Entsendung und Honorierung von Stellvertretern erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist (zusammen mit den übrigen in der Musikkapelle Mitwirkenden) im organisatorischen Ablauf des Betriebes frei; der Auftragnehmer kann die Zeiten der Pausen, die Länge der Musikstücke, die Dauer der Darbietungen etc. nach seinem Belieben wählen und gestalten.

Der Auftragnehmer (sowie die übrigen in der Musikkapelle Mitwirkenden) unterstehen nicht der Hausordnung (z.B. kein Rauchverbot, kein Verbot der Annahme alkoholischer Getränke etc.)

Die für die Musikvorträge notwendigen Instrumente, Verstärker, Noten etc. werden vom Auftragnehmer beigebracht.

Als Entgelt für die vonbis.....zu erbringenden Werkleistungen (Musikvorträge) wird ein Gesamthonorar von.....zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vereinbart. Wird die Werkleistung nicht erbracht, fällt selbstverständlich kein Honorar an; für entsprechend gerin-

gere als die vereinbarten Leistungen ist das anteilige Honorar zu zahlen. Die Auszahlung des Honorars erfolgt jeweils am Ende der Aufführung oder - wenn vom Auftragnehmer gewünscht - in Wochenabständen.

Bei Vorliegen der beschränkten Steuerpflicht (insbesondere Ausländer bei Inlandsaufenthalt bis zu sechs Monaten) wird der jeweils gesetzlich vorgesehene Steuerabzug von den Einnahmen (Vergütung + Wert der Sachbezüge) durch den Auftraggeber vorgenommen. Die Verpflichtung zur Einbehaltung der Einkommenssteuer entfällt bei Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes.

Die Auszahlung erfolgt an Herrn/Frau..... Diese(r) ist verpflichtet, vom Gesamthonorar die in der Musikkapelle Mitwirkenden zu bezahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, den Auftraggeber hinsichtlich allfälliger Forderungen der in der Musikkapelle Mitwirkenden schad- und klaglos zu halten.

Der Auftragnehmer hat aus dem Honorar auch die Kosten für allfällige Stellvertretungen zu bestreiten. Festgehalten wird, dass weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Auftragnehmer und die in der Musikkapelle Mitwirkenden haben die aus diesem Vertrag entspringenden Honorare selbst zu versteuern.

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er im Falle des Eintritts eines Schadens auf Grund schuldhafter Verletzung vertraglicher Leistungsverpflichtungen zum Ersatz des Schadens im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet ist.

Der vorliegende Werkvertrag kann vorzeitig, also vor dem völligen Erbringen der vereinbarten Leistungen, Unterhaltung der Gäste durch das Aufführen von Musikstücken, bei Nichterfüllung der im Werkvertrag verankerten Rechte und Pflichten, in deren Gefolge ein Erreichen des Vertragszweckes (vereinbarungsgemäßes Unterhalten der Gäste durch das Aufführen von Musikstücken) nicht mehr erwartet werden kann, durch einseitige Erklärung jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch ist in einem solchen Fall verhältnismäßig zu kürzen.

Sobald innerhalb der vereinbarten Zeitspanne die entsprechenden Musikaufführungen durchgeführt sind, tritt keine automatische Wiederholung des Vertrages ein; gegebenenfalls muss schriftlich ein neuer Werkvertrag geschlossen werden.

Bei Agenturprovision.

Die Agenturprovision für die Agentur.....in Höhe von.....geht zu Lasten des Auftragnehmers.

Gerichtsstand:

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Werkvertrag ist jenes sachlich zuständige Gericht berufen, das für den Sitz des Auftraggebers örtlich zuständig ist.

Besondere Vereinbarungen:

Auftraggeber(in):

Auftragnehmer(in):

.....

.....

Bemerkungen:

Der Sinn und der Wortlaut des vorliegenden Werkvertrags liegen unmittelbar auf der Hand: Der Auftragnehmer und die in der betreffenden Musikkapelle Mitwirkenden sind keine Dienstnehmer des Auftraggebers, sondern sie haben vertragsgemäß für den Auftraggeber eine Werksleistung zu erbringen, nämlich die Unterhaltung der Gäste durch das Aufführen von Musikstücken im gegebenen sachlichen, zeitlichen und örtlichen Rahmen. Über sämtliche Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Erbringen der Werksleistung entscheiden der Auftragnehmer und die in der Musikkapelle Mitwirkenden autonom.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Inhalt des vorliegenden Werkvertrages den tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere dem tatsächlichen Parteiwillen der Vertragspartner, entsprechen muss. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass nicht durch - wenn auch nur stillschweigende - Handhabung des vorliegenden Werkvertrages in anderer Weise, als es seinem Inhalt entspricht, ein anderer Vertrag als der vorliegende entsteht, was weitreichende arbeitsvertragsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Konsequenzen haben könnte.

Der VeranstalterVerband hat das vorliegende Vertragsmuster - insbesondere in Übereinstimmung mit der vorliegenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in sozialversicherungsrechtlichen Fragen - erstellt. Der VeranstalterVerband erklärt jedoch ausdrücklich, dass er mit dem Erarbeiten des vorliegenden Mustervertrages keinerlei Haftung übernimmt und er den vorliegenden Mustervertrag lediglich als unverbindlichen und unentgeltlichen Ratschlag ansieht.